

Brandschutz nicht oder nur ungenügend Folge leistet oder ihre Verwirklichung erschwert oder verhindert ;

- b) ohne zwingende Gründe den angeordneten Einsatz oder die Bereitstellung von Fahrzeugen oder anderen Sachen, die geforderte Einsichtnahme in oder Überlassung von Unterlagen, die für den Brandschutz von Bedeutung sind, verweigert, die Durchführung von Brandschutzkontrollen verhindert oder eine dieser Maßnahmen erschwert;
- c) entgegen den Anordnungen der Brandschutzorgane gesperrte Gebäude, Räume, sonstige Objekte oder Sachen oder Teile von ihnen betritt, benutzt oder in Gebrauch nimmt;
- d) die ihm von den Brandschutzorganen zur Verhinderung oder Bekämpfung von Brand- oder anderen Gefahren übertragenen Aufgaben oder die geforderte Mitarbeit in den örtlichen oder betrieblichen Brandschutzorganen unbegründet verweigert, nicht oder nur ungenügend durchführt oder andere Personen an der Verwirklichung dieser Aufgaben hindert ;
- e) den Weisungen der zentralen Brandschutzorgane zur Errichtung von Pflichtfeuerwehren nicht oder nur ungenügend Folge leistet oder die Durchführung dieser Weisungen verhindert oder erschwert;
- f) Nachrichtenmittel nicht oder nicht vorrangig und unentgeltlich zur Verfügung stellt oder ihren vorrangigen und imentgeltlichen Einsatz verhindert oder erschwert;
- g) die zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden dienenden Einrichtungen oder Geräte beschädigt, entfernt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert;